

Begründung

zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE BRUCKBACH“

Markt Wolnzach, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	10
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	11
4. Erschließung.....	11
4.1 Verkehrserschließung.....	11
4.2 Wasserversorgung.....	11
4.3 Abwasserbeseitigung.....	11
4.4 Niederschlagswasser.....	11
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	11
4.6 Abfallwirtschaft.....	12
4.7 Brandschutz.....	12
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	12
6 Rückbauverpflichtung.....	14

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Marktgemeinde Wolnzach wurde die 28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Westlich der Stadt Wolnzach ist geplant in einer landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, ist bei Neuaufstellungen i. d. R. ein Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Um dies zu erreichen ist geplant, rund 800 m nördlich des Ortsteils Eschelbach und 3 km westlich von Wolnzach eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück Nr. 260, Gemarkung Burgstall, zu errichten. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage weist eine Größe von 4,8 ha auf. Die dafür benötigten Ausgleichsflächen werden auf Teilflächen der Flur Nr. 260 und 278, Gemarkung Burgstall, erbracht.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

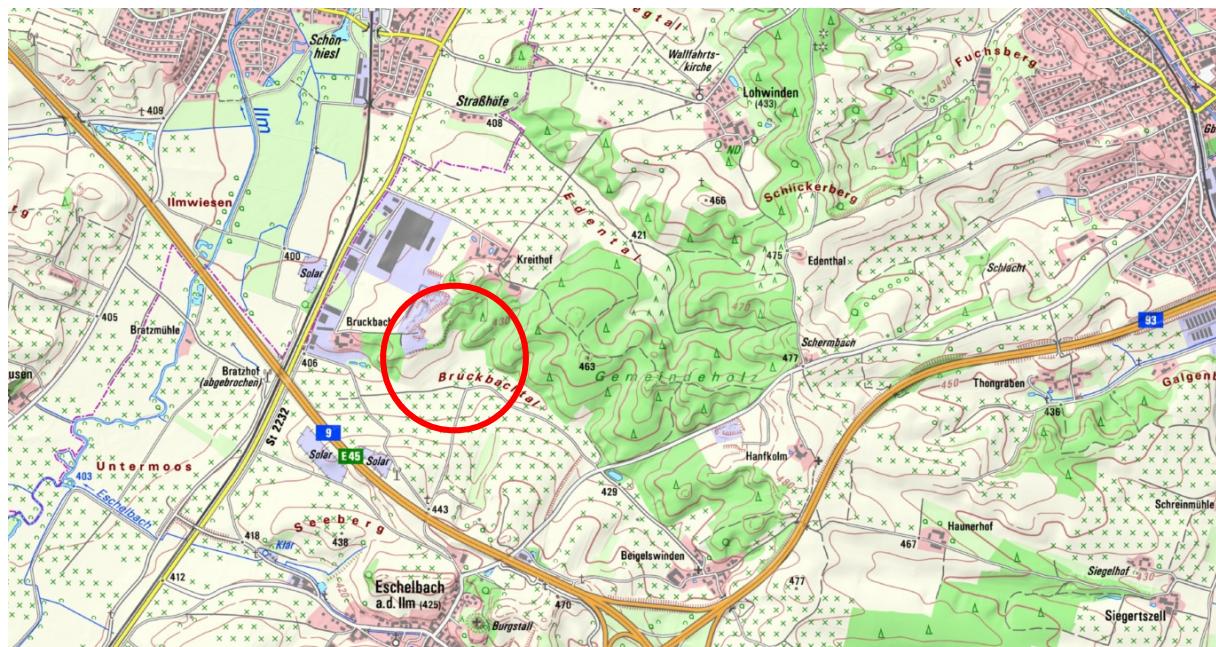
Das Planungsgebiet liegt 3 km westlich von Wolnzach und rund 800 m nördlich des Ortsteils Eschelbach. Der Bereich liegt zwischen der Autobahn A 9, einer Bahnlinie und dem Gewerbegebiet Bruckbach. Von der Planung betroffen wird die Flur Nr. 260 und eine Teilfläche der Flur 278 der Gemarkung Burgstall.

Der Standort liegt auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einer Bodenzahl unter 50, die erosionsgefährdet ist. Eine ehemalige Kiesgrube, die als Deponie für Bauschutt genutzt wurde, liegt unmittelbar nördlich angrenzend. Die Fläche liegt in einem Abstandsbereich zwischen 300 und 700 Meter zur Autobahn A 9 sowie zur Bahnlinie nach Ingolstadt. Durch die erhöhte Lage der Autobahn ist der Standort optisch sowie durch die Lärmeinwirkung des Verkehrs beeinträchtigt.

Das Gelände am Standort fällt nach Süden ab. Nördlich, östlich und westlich grenzt Wald an. Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Ausgleichsflächen weisen zusammen eine Fläche von 1,0 ha auf. Die Planungsfläche

wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Ackerflächen auch kartierte Biotope und Ausgleichsflächen.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind von der Photovoltaikanlage reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.



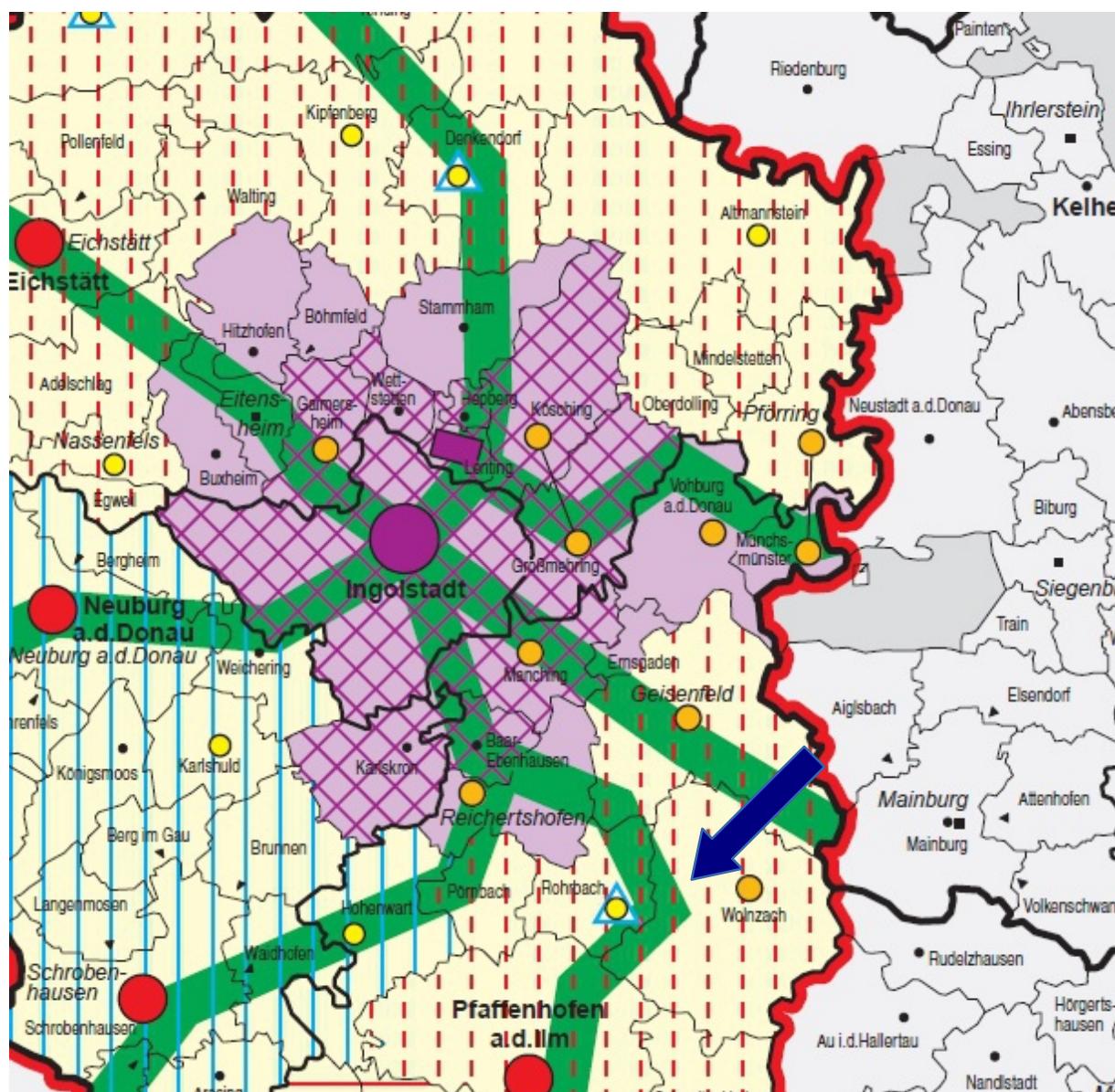
Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Die Zufahrt zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über bestehende Flurwege von Süden sowie aus östlicher und westlicher Richtung. Die Wege zweigen von der St 2232 und von der Ortsverbindungsstraße nach Eschelbach ab. Die Baugrenze umfasst rund 4,4 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

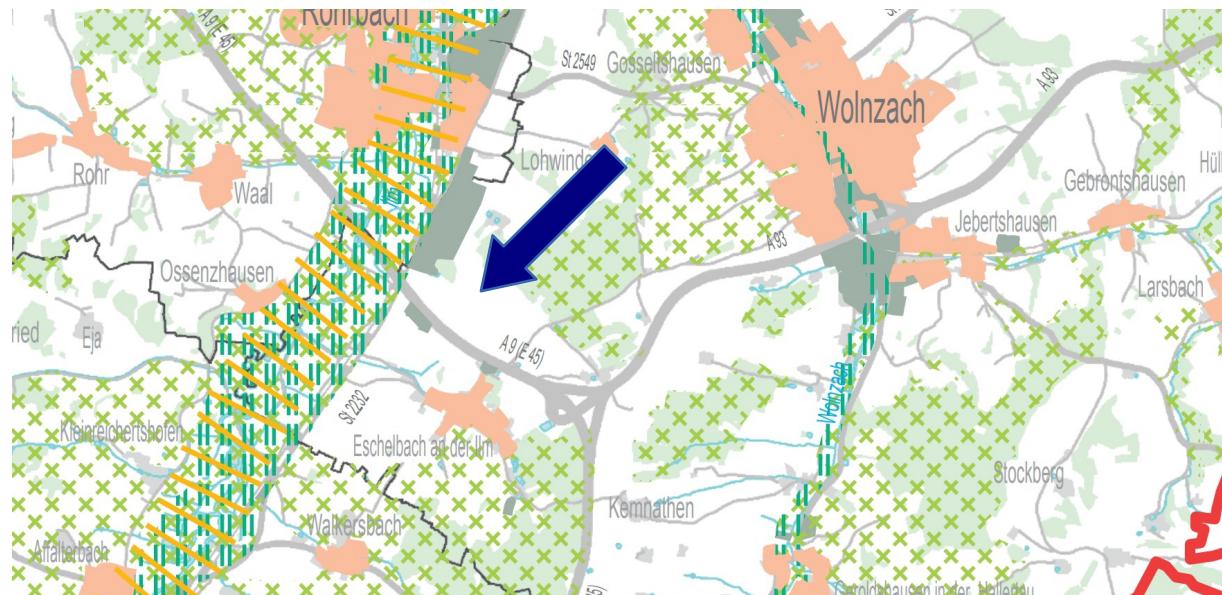


Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2013)

Der Regionalplan Ingolstadt, Region 10, beinhaltet auch die Marktgemeinde Wolnzach im Südosten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Ingolstadt. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Marktgemeinde Wolnzach folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemein ländlichen Raum des Planungsverbandes Ingolstadt. Die Marktgemeinde Wolnzach soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Im Regionalplan werden keine weiteren Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen getroffen.

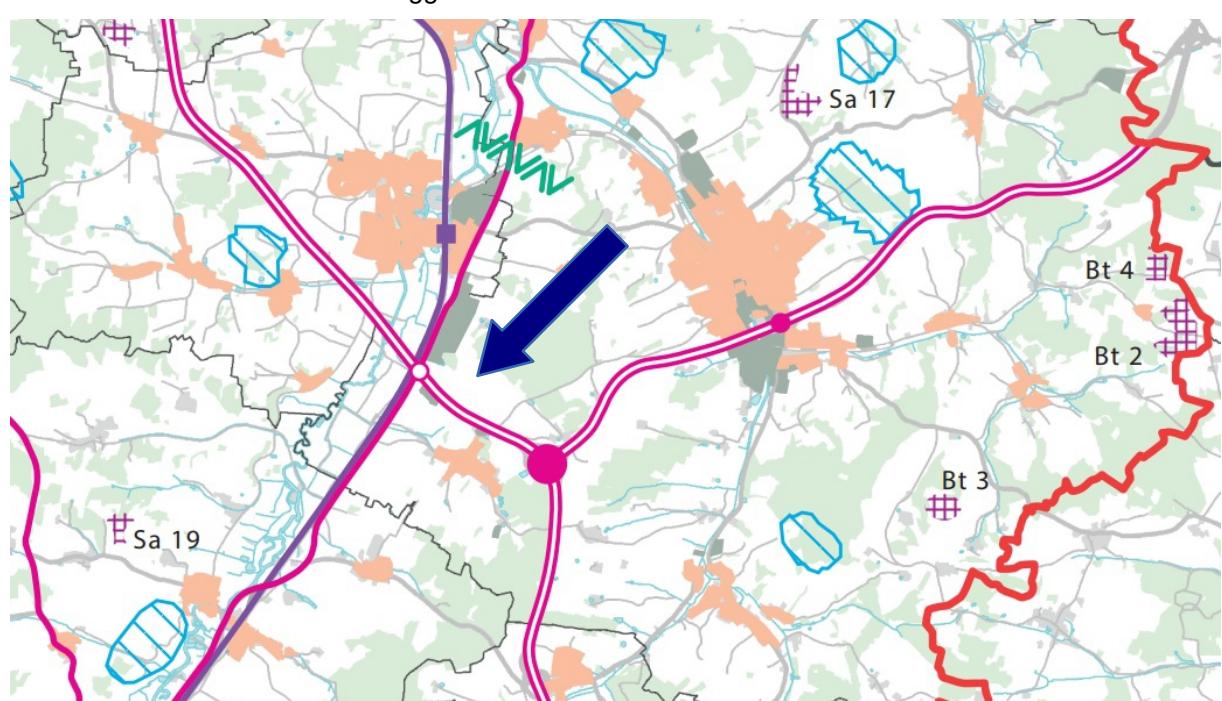
Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' bestehen keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung in dem Bereich der geplanten Photovoltaikanlage. Die Fläche ist nicht Teil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.



Siedlung und Versorgung

Laut Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen.



3.2 Landesentwicklungsprogramm

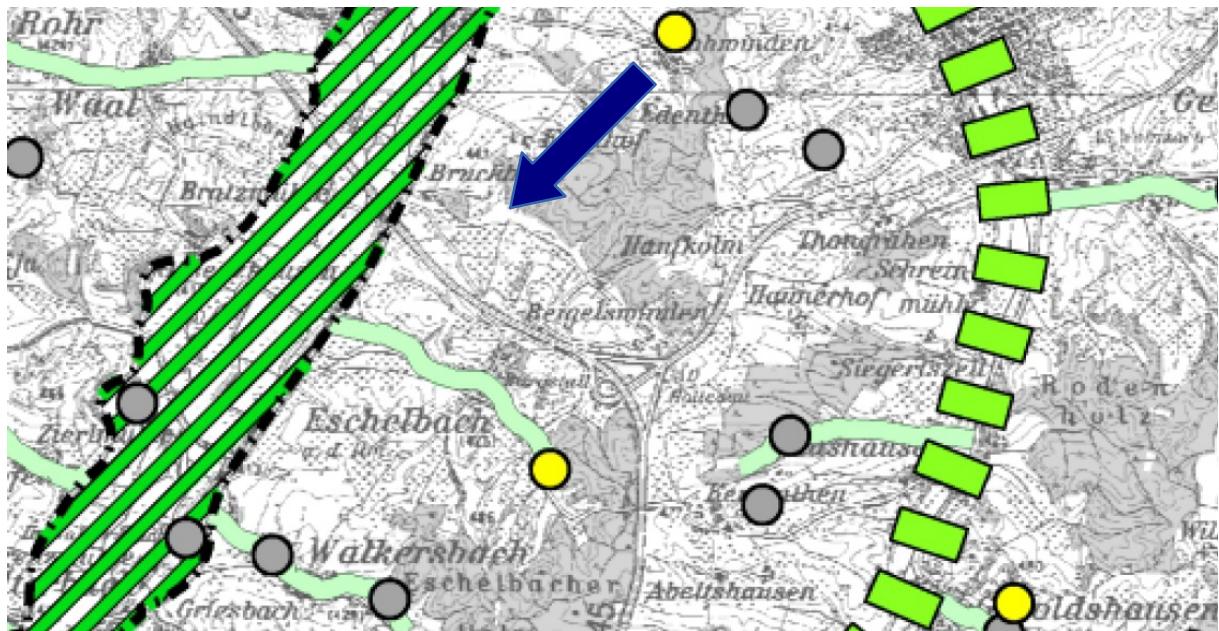
Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) trifft folgende Aussage: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP 6.2.1 Z). Unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) ausgesagt: „Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. „Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte“. Zum Zeitpunkt der Untersuchung ist der Standort landwirtschaftliche Nutzfläche, die von einer Deponie und dem Gewerbegebiet Bruckbach im Norden, sowie westlich von der Bahnlinie Ingolstadt und im Süden von der Autobahn A 9 umgeben ist. Durch diese Infrastruktureinrichtungen ist der Standort hinsichtlich optischen Gesichtspunkten und Lärm vorbelastet und grenzt sich zur ungestörten Landschaft östlich davon, im Bereich des Gemeindeholzes, ab. Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Bruckbach Hs. Nr. 1 liegt im Abstandsbereich zwischen 300 und 700 Meter zur Autobahn A 9 sowie zur Bahnlinie nach Ingolstadt.

Nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2023 sind Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines definierten 500 m Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen, vergütungsfähig. Da die geplante Anlage den 500 m Bereich nicht einhält, entfällt eine garantierte Einspeisevergütung und der Einspeisepreis hängt vom Marktangebot ab.

Auf Grund der Abschirmung durch den Waldbestand sowie nach Süden durch die Autobahn entsteht keine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbilds.

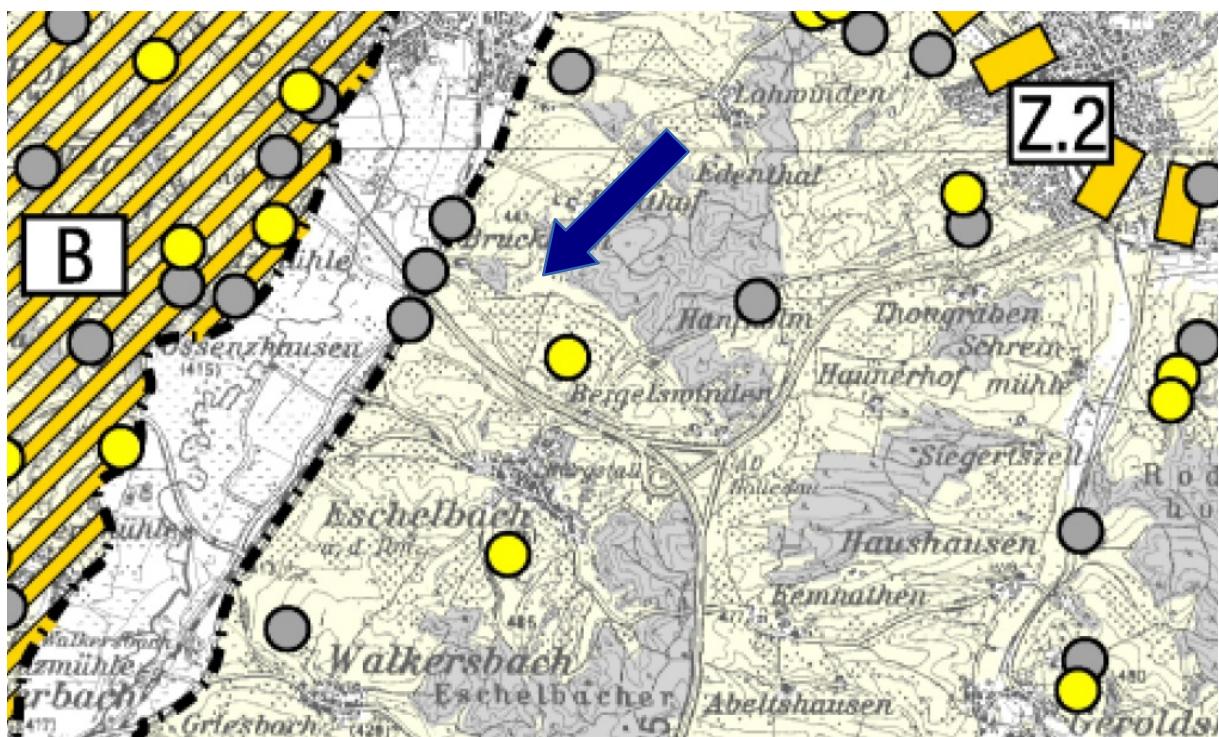
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikanlage folgende Darstellungen. Die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage liegen gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.2 Feuchtlebensräume außerhalb von regionalen Verbundachsen zur Optimierung der Fluss- und größeren Bachtäler als Biotoptverbundachsen, insbesondere durch Förderung einer naturnahen Auendynamik und -struktur bei Extensivierung der Nutzung und Erhöhung des Grünlandanteils.



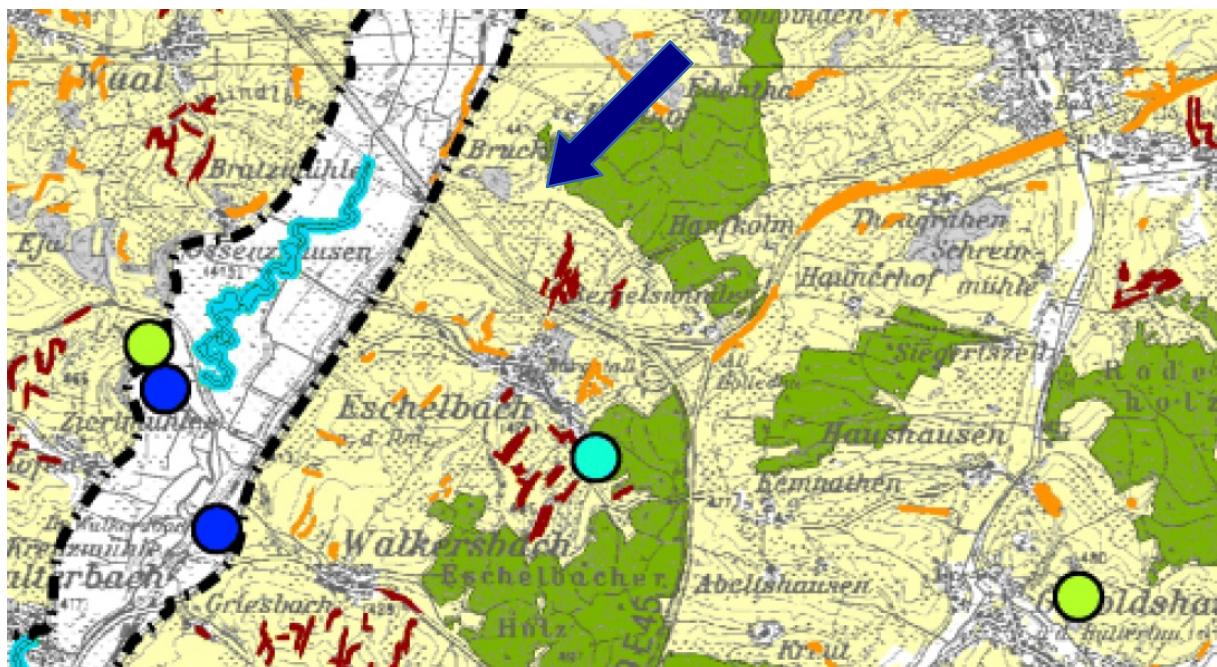
ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.2 Feuchtgebiete.

Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.1 Gewässer bestehen für die geplanten Photovoltaikstandorte keine Darstellungen. Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.3 Trockenstandorte liegen die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage in weiteren Gebieten, deren Ziel die Schaffung und Erhaltung von kleinflächigen Trockenstandorten und Saumgesellschaften in den intensiv genutzten Agrarlandschaften des Donau-Isar-Hügellandes ist.



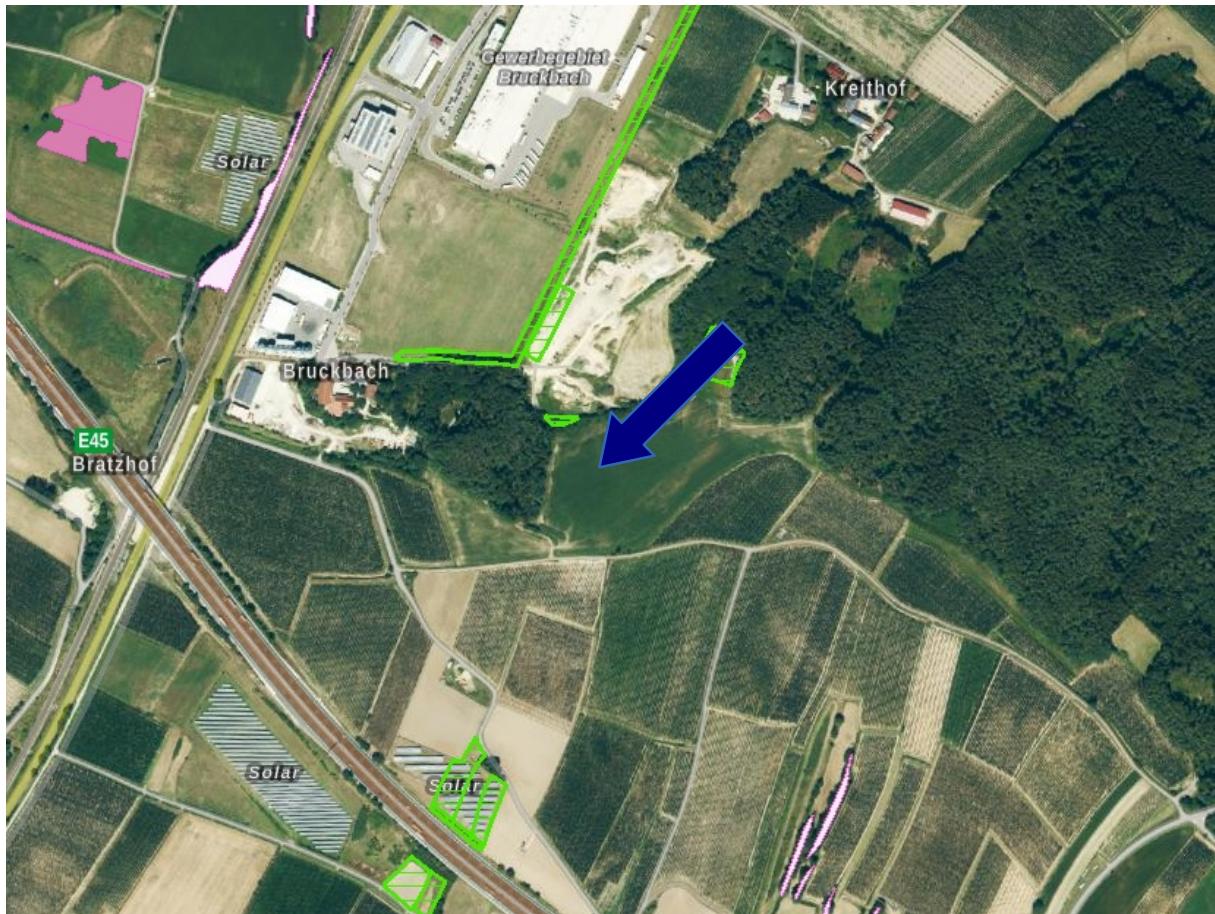
ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.3 Trockenstandorte.

Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze bestehen für den geplanten Photovoltaikstandort keine Darstellungen.



ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.4 Wälder und Gehölze.

Flächen des Ökoflächenkatasters oder kartierte Biotope befinden sich auf allen Seiten unmittelbar auf benachbarten Flächen zum geplanten Standort der Photovoltaikanlage. Dabei handelt es sich vor allem um Feldgehölze und Heckenstrukturen, Ackerranken sowie um Trockenstandorte und Säume. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ihrer Ausgleichsfläche wird so geplant, dass keine bestehenden, benachbarten Biotope beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb des Anlagenzauns entstehen weitere extensive Grünflächen, die zu einem Biotopverbund beitragen.



Im direkten Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkusters (grün). Kartierte Biotope (rot und lila) liegen im weiteren Umfeld. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes keine verzeichneten Bodendenkmale. Die Planfläche selbst ist Ackerfläche und es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss aber dennoch besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, Funde beim Landesamt für Denkmalschutz oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Für das Plangebiet wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und

der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die bestehenden Ortsstraßen und Flurwege erschlossen. Die Zufahrt zur geplanten Anlage erfolgt über einen bestehenden Flurweg von Süden. Der Flurweg mündet westlich des Anlagenstandorts in die St 2232 ein. Die privaten Zufahrten auf das Gelände erfolgen jeweils auf unversiegelten Grünflächen als Grünweg. Für die Feuerwehr ist bis zur Toranlage eine Zufahrt herzustellen, die Richtlinien für „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Das Kabel wird im Erdreich verlegt und ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.

Eine Feuerwehrzufahrt wird nur bis zur Toranlage errichtet. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringen Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Marktgemeinde Wolnzach wurde beantragt, eine landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Ortsteils Eschelbach als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine wertvollen Lebensräume durch die PV-Anlage beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotoptaktierung.

Eine Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlage wird als Erdleitung seitlich entlang der Straßen und Feldweg verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über Kreisstraßen erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers,

der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwassererneubildung durch eine erhöhte Sicherheit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der Siedlungsbereiche wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallwinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.

Im vorliegenden Fall besteht im Nahbereich der geplanten Photovoltaikanlage keine Bebauung. Die Bebauung von Eschelbach liegt mindestens 800 m und das Gehöft Kreithof 400 m von der Modulfläche entfernt, so dass nicht mit negativen Effekten zu rechnen ist. Blendungen auf die südlich gelegene Autobahn A 9 sind auszuschließen. Die Autobahn liegt mindestens 300 m von der Modulfläche entfernt. Durch den großen Abstand und die Lage im Gelände wird davon ausgegangen, dass die Anlage

zu keinen Beeinträchtigungen der Bebauung oder der Autobahn durch Spiegelungen oder Blendwirkung bzw. schädlichen Lichtimmissionen führen kann.

Grundsätzlich sind Gefährdungen des Verkehrs auf umliegenden Straßen durch Blendungen und Reflexionen, sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude, auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen. Dies ist im Bebauungsplan festgesetzt.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Marktgemeinde Wolnzach
vertreten durch
Jens Machold, erster Bürgermeister

Marktplatz 1
85283 Wolnzach

Planer:
München, den 24.09.2024



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/27 28 88 7